

Autohausticker: Recht

Ausgabe 12/ Oktober 2011

PKW-Effizienzklassen: Die neue bunte Autokennzeichnung



RA Florian Decker
Autor



RA Volker Simmer
Gesellschafter

Von der so genannten „weißen Ware“ (Kühlschränke, Geschirrspüler u.ä.) kennt man seit langem, dass die Händler im Ausstellungsraum auf der Kühlschränktür einen Aufkleber anbringen, der eine Farbskala von A+-G und Grün-Rot enthält. Geht es nach dem aktuellen Regierungsentwurf für die Reform der derzeit in der Version vom 22.8.2011 in Kraft befindlichen Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (PKW-EnVKV) so gibt es diese Skalen nun auch für Kraftfahrzeuge. Auch hier soll wieder der „ach so unverständliche und naive“ Verbraucher geschützt werden.

Die Idee ist, wie leicht erkennbar, dem Verbraucher auch hier die bekannte Energieeffizienzkala zur Hand zu geben auf der es der Farbcode von Grün (= A) über Gelb und Orange bis Rot (= G) dem Verbraucher leicht machen soll die Einstufung der „Umweltfreundlichkeit“ des Fahrzeuges, gleich einer Skala der politischen Korrektheit, zu erkennen. Folge: Der Verbraucher wird die „roten Spritfresser“ eher nicht mehr erwerben wollen. Psychologisch dürfte damit ein massiver Nachteil für solche Fahrzeuge und deren Absetzbarkeit einhergehen, da wohl in der Tat einige Selbsttäuscher nun dieser ihrer Gewohnheit beim Autokauf nicht mehr fröhnen können/werden.

Es wäre sodann Pflicht (**ACHTUNG!**) beim Verkauf von Neufahrzeugen, innerhalb sämtlicher Werbeträger (seien dies Zeitungsanzeigen, Aufsteller im Showroom o.a.) und auch in Onlineauftritten die neue Skala anzubringen bzw. darzustellen und so den schnellen Vergleich zwischen verschiedenen Fahrzeugen ermöglichen.

Problembereiche:

1. Immer noch wird es hier streitig werden, wann nun ein Neufahrzeug im Sinne der Norm vorliegt und wann ein Gebrauchsfahrzeug. Dies vor allem im Raum zwischen fabrikneuen Kfz, Tageszulassungen, Vorführfahrzeugen, Halbjahreswägen, Jahreswägen usw. (wir hatten hierzu bereits in der Ausgabe 3 des Newsletters (Dez. 2010) berichtet; siehe www.andrae-simmer.de; Rubrik: Autohausnewsletter oder auf Facebook „RAe Andrae & Simmer“).
2. Bei fehlender oder fehlerhafter Umsetzung dürfte mit Abmahnungen zu rechnen sein, da Kennzeichnungsvorschriften klassischer Weise als Marktverhaltensregeln iSd § 4 Nr.11 UWG gelten.
3. Kritisch ist auch der angedachte Berechnungsmodus der verschiedenen Klassen zu betrachten. Dieser orientiert sich nämlich nicht etwa an einer festen Größe wie dem absoluten CO₂-Ausstoßwert sondern setzt diesen Wert erst noch ins Verhältnis zur Masse des Fahrzeugs. Der Ansatz ist zwar technisch und logisch durchaus nachvollziehbar, jedoch verwässert die Inbezugnahme der Masse die Aussage zur Umweltfreundlichkeit, die eigentlich auch angedacht war oder wenigstens wünschenswert wäre. Es wird also entgegen dem ersten Anschein (Grün = umweltfreundlich usw.) nur eine Effizienzaussage getroffen. Es wurden beispielhaft schon folgende Rechnungen aufgestellt, die die Kennzeichnung scheinbar ad absurdum führen:

Porsche Cayenne Hybrid (SUV, 2,25 t): Klasse B - Citroen C1 (Kleinstwagen, 0,87 t): Klasse D - Leopard 2A5 (Kampfpfanzter, 62,0 t): Klasse E - Smart mhd (Microcar, 0,75 t): Klasse E

Fazit: Von der Art und Weise der Kennzeichnung und ihres Zustandekommens mag man nun halten was man will. Jedenfalls wird, wenn die Reform erfolgt, Fakt sein, dass jedes Autohaus zügig reagieren und die Auszeichnungen in sämtlichen Werbemitteln anpassen muss, will es nicht neuen Anwürfen der Kunden im Hinblick auf Mängelgewährleistung oder angebliche arglistige Täuschung bzw. Irrtümer über wesentliche Eigenschaften (Energieeffizienz, Umweltfreundlichkeit) des gekauften Kfz ins Auge sehen oder gar wieder das Ziel von Abmahnungen werden. In der Planung ist die Reform schon lange. Bereits vor einem Jahr wurde ein Entwurf durch Presse und Internet gereicht, der Klassen wie A+ und A++ etc. für PKW vorsah. Nun soll die Reform am 1.Dezember 2011 kommen. Man darf gespannt sein.

Sie haben eine Abmahnung erhalten ?
Sie haben Fragen zu Ihrem Händlervertrag ?
Sie brauchen ein kompetentes Schadenmanagement ?

...
In 4 Schritten zur individuellen Rechtsberatung
mit Autohauskompetenz:

pauschale Beratungshonorare
zu Ihrer Sicherheit, keine versteckte Kosten

Direktkontakt: 150,-€

Expressantwort: 120,-€

Schnellantwort: 90,-€

zzgl. der gesetzl. MwSt.

ergänzend gelten die AGB unter www.k-o-m.de/autohausrecht



Schritt 1:
www.k-o-m.de -> Autohausrecht



Schritt 2:
Passwordhotline: 06898 / 914 780



Schritt 3:
Themengebiet wählen



Schritt 4:
Anfrage stellen